



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Appenzell, 23. Februar 2017

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 ersuchen.

Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen

Die Absenkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1% auf 0.15% wird begrüsst.

Es wird bedauert, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von 6 Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Da der tiefere Wert von 0.15% in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich demgegenüber eine sehr lange zeitliche Verschiebung. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15% und 1% fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden.

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten zukünftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme, umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

2. Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)

2.1 Allgemeines

Die Einführung von Regelungen im Abfallrecht wird begrüsst, welche insbesondere verhindern, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird.

Die weiteren, im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen, tragen in der Praxis kaum mehr zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in diversen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung auf Basis der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen kommt den von Vollzugsseite im Rahmen der vierten Revision der ChemRRV geäußerten Bedenken etwas entgegen, wonach die ChemRRV keine Handhabe mehr bietet gegen unerwünschte aber nicht explizit verbotene Anwendungen. Die Anpassung verhindert jedoch nicht schädliche „traditionelle“ Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten vorgeschlagen, in gewissen Fällen lediglich eine Meldepflicht. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind die Kenntnisse über die lokalen Akteure. Dafür sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei Ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV

Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote

Anträge: Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 lit. e:

Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen.

Der Stichtag ist rückwärts zu verlegen (z.B. 31. Dezember 2016).

Das BAFU führt eine Liste mit den Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.

Begründung: Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden.

Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen zurück zu verlegen.

In der Praxis wird die Beurteilung nicht einfach sein, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)

Antrag 1: Ergänzung von lit. c im folgenden Sinn:

Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffer 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

Begründung: In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltiger Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von lit. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.

Antrag 2: Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika ist zu prüfen.

Begründung: In diversen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohem Quecksilbergehalt verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen

Antrag: Streichung von Abs. 2

Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.

Etwasige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln.

Begründung: Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

3. Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten

3.1 Allgemeines

Die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung wird begrüsst. Diese Vorschrift gilt im EWR seit dem 1. Juni 2016. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf 6 Monate gekürzt werden.

3.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV

Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)

Bemerkung: Die Klarstellung wird begrüsst, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

Anhang 2.16 Ziffer 3.2ter , Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

² Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen* sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: In Absatz 2 werden Produkte aufgeführt, für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

Anhang 2.16 Ziffer 3.4ter , Ausnahmen

Antrag: Streichung von Abs. 1 lit. i:

~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

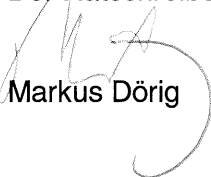
4. Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe

Die vorgeschlagenen Änderungen, die zur laufenden Verbesserung der VOC-Belastung der Luft beitragen sowie die beste verfügbare Technik bei Grossverbrauchern fördert und gleichzeitig Härtefälle bei Betrieben vermeiden helfen, werden begrüsst. Die positive Lenkungswirkung der VOC-Abgabe ist auch durch die rasche Ergänzung der Positivliste mit neuen relevanten Stoffen sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell